

Kriterien für die Bildung der Rangordnung

1) Pflege & Betreuungsbedarf

max. 40 Punkte

Die Bewertung wird aufgrund der vorgelegten Pflegeeinstufung vorgenommen.

Pflegestufe 0	0 Punkte	
Pflegestufe 1	10 Punkte	
Pflegestufe 2	20 Punkte	
Pflegestufe 3	30 Punkte	
Pflegestufe 4	40 Punkte	

oder

1/a) Pflege & Beurteilungsgrad

max. 40 Punkte

Sollte eine Einstufung im Sinne des Pflegegesetzes nicht vorliegen, übernimmt das Fachpersonal eine Einschätzung des voraussichtlichen Pflege- und Betreuungsbedarfs aufgrund der vorliegenden Informationen und Unterlagen. Zur differenzierten Bewertung dient der Bogen zur Beurteilung des Selbstständigkeitsgrades (Erarbeitet vom Verband der Seniorenwohnheime Südtirols).

Pflegestufe 0	0 Punkte	
Pflegestufe 1	10 Punkte	
Pflegestufe 2	20 Punkte	
Pflegestufe 3	30 Punkte	
Pflegestufe 4	40 Punkte	

2) Soziale und persönliche Situation

max. 30 Punkte

Soziale Beurteilung (erarbeitet von der Anlaufstelle Meran)

Möglichkeit und Zumutbarkeit der Betreuung zu Hause, durch das familiäre Netzwerk oder durch andere ambulante, teilstationäre und stationäre Dienste.	Bis zu 10 Punkte	
Vorhandensein von architektonischen Hindernissen, Wohnsituation, welche eine Aufnahme in einem Heim notwendig machen	Bis zu 10 Punkte	
Vorhandensein von spezifischen persönlichen Schwierigkeiten des Antragstellers, welche eine	Bis zu 10 Punkte	

Rechtssitz/Verwaltung | Sede Legale/Amministrazione

SENIORENHEIME | RESIDENZE PER ANZIANI | Sternquet & St. Benedikt
Konsortium der Gemeinden Riffian, Kuens und St. Martin i. P. | Consorzio dei Comuni Rifiano, Caines e San Martino i. P.

Hohlgasse 1/A Via Hohlgasse I-39010 Riffian | Rifiano
Tel. 0473 24 00 76 | Fax 0473 24 08 01 | info@seniorenendienste.it | PEC seniorenendienste@legalmail.it
Steuer- und MwSt. Nr. | Cod. fisc. e Partita IVA 02817310218 | IBAN IT 61W0 8998 5875 0000 3022 4200 1

stationäre Aufnahme im Heim erforderlich machen.		
Personen, welche mindestens 60 Jahre alt sind und sich in einem der stationären Dienste für Menschen mit Behinderungen, mit psychischen Erkrankungen und Abhängigkeitserkrankungen laut geltenden Richtlinien befinden	30 Punkte	
Gesamtpunkteanzahl		

3) Einreichungsdatum des Antrages

max. 10 Punkte

Nach Vollendung eines jeden Monats der Einreichung (1 Punkt)	1 Punkt pro Monat	
--	-------------------	--

4) Ansässigkeit

max. 30 Punkte

a) Wohnsitz in den Gemeinden Kuens, Riffian oder St. Martin	30 Punkte	
b) Wohnsitz in den Gemeinde St. Leonhard in Passeier und Moos in Passeier	10 Punkte	

Punktesystem für die Bildung der Rangordnung

Für die Bildung der Rangordnung für die Daueraufnahme finden die Kriterien laut Beschluss der Landesregierung Nr. 888 vom 22.10.2024 verbindlich Anwendung.

Bei gleicher Punktezahl hat der gültig eingereichte Antrag älteren Datums Vorrang.

Nutzer/Innen des Dienstes „begleitetes und betreutes Wohnen“ der Seniorenwohnungen von St. Benedikt in St. Martin in Passeier erhalten auf der Rangordnung für die Aufnahme im Seniorenheim St. Benedikt zusätzlich 20 Punkte.

Lehnt ein/e Antragsteller/in den angebotenen Heimplatz ab, so wird der Antrag für die Warteliste stillgelegt. Dies bedeutet, dass die Person in der Warteliste bleibt, die Punktezahl nicht verändert wird und ihr vom Seniorenheim kein freier Platz mehr angeboten wird. Bei einer dokumentierten Verschlechterung der Situation, welche eine Änderung der Punktezahl bewirkt, wird die Stilllegung nach einer entsprechenden Aktivierung von Seiten der Antragstellerin/des Antragstellers aufgehoben.